

04 O 42/19

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 08.08.2019
Nekes, Justizhauptsekretärin
Als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Detmold

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604
Bielefeld,

gegen

den Bayerische Motoren Werke AG, vertr. d.d. Vorstand, d. vertr.
d.d. Vorstandsvorsitzenden, Dostlerstr. 3, 80809 München,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pöhlmann, Früchtl,
Oppermann PartmbG, Gewürzmühlstr. 11,
80538 München,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Detmold

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18.07.2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hüttemann, die Richterin am
Landgericht Blüggel und den Richter Tekin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten als Herstellerin die Rückzahlung des Kaufpreises für ein Fahrzeug sowie die Feststellung, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet. Des Weiteren macht sie außergerichtliche Anwaltskosten geltend.

Der Kläger erwarb am 14.01.2015 bei der [REDACTED] ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke BMW 320d Touring (Diesel) mit einem Kilometerstand von 9.700km zu einem Kaufpreis von 27.880,00 EUR. Gleichzeitig vereinbarte der Kläger unter der Re-Nr. [REDACTED] eine Garantieverlängerung für 659,00 EUR. Herstellerin des Fahrzeugs ist die Beklagte.

Am 24.04.2015 ließ der Kläger unter der Re-Nr. [REDACTED] Sommerräder für 25,00 EUR und am 30.10.2015 unter der Re-Nr. [REDACTED] Winterräder für 40,00 EUR montieren. Am 22.01.2016 ließ der Kläger eine Service-Maßnahme für 513,47 EUR durchführen (Re-Nr. [REDACTED]). Die HU/AU führte er am 30.03.2016 für 99,00 EUR durch (Re-Nr. [REDACTED]). Ferner ließ der Kläger für 468,36 EUR die Bremsen austauschen (Re-Nr. [REDACTED]) und führte am 30.06.2017 einen Ölwechsel für 216,31 EUR durch (Re-Nr. [REDACTED]). Schließlich zahlte der Kläger am 16.03.2018 197,53 EUR für die HU/AU (Re-Nr. [REDACTED]).

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor EURO 5 mit Thermofenster ausgestattet.

Das Kraftfahrt-Bundesamt veröffentlicht am 29.05.2018 unter der Referenznummer 7697 für 5er und 7er BMW aus den Baujahren 2012 bis 2017 einen Rückruf wegen falscher Software, die die Abgasreinigung manipuliert. Am 24.09.2018 veröffentlichte

das Kraftfahrt-Bundesamt unter der Referenznummer 8011 für 3er und 5er BMW aus den Baujahren 2010 bis 2013 einen Rückruf zu einer Softwareaktualisierung zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Am Tag der mündlichen Verhandlung belief sich der Kilometerstand des Fahrzeugs auf 103.867 km.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 forderte der Kläger die Beklagte unter Berufung auf eine von dieser begangene vorsätzliche sittenwidrigen Schädigung auf, das Fahrzeug zurückzunehmen und insgesamt 30.098,67 EUR an ihn zu zahlen. Weiterhin forderte er die Beklagte auf, die mit nachfolgendem Klageantrag zu 3. geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren zu begleichen.

Der Kläger behauptet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug mangelhaft sei, da es von dem „BMW-Abgasskandal“ betroffen sei. Die Beklagte habe durch das Thermofenster im streitgegenständlichen BMW 320d Abgaswerte auf dem Prüfstand vorgetäuscht, die im normalen Fahrbetrieb nicht zu erzielen seien. Bei einem Thermofenster werde die Abgasrückführung bei kühleren Temperaturen zurückgefahren. Diese Softwareprogrammierung und die Manipulation des Thermofensters habe die Beklagte verschwiegen. Zudem werde die für das streitgegenständliche Fahrzeug angegebene EU-Schadstoffklasse nicht erreicht bzw. sogar deutlich verfehlt, da die tatsächlichen NOx-Werte des Fahrzeuges von den gesetzlichen Vorgaben und auch den Angaben des Herstellers im technischen Datenblatt abweichen würden. Die Beklagte rufe betroffene Fahrzeuge im Rahmen von Rückrufaktionen auch regelmäßig zurück.

Der Kläger meint deshalb, er sei als Käufer von der Beklagten getäuscht und in sittenwidriger Weise geschädigt worden. Er behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn ihm die verwendete Software bekannt gewesen wäre. Die schädigende Handlung ihrer Mitarbeiter sei der Beklagten zuzurechnen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 27.358,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2018 zu zahlen,

Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs BMW 320 d mit der FIN [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

- dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs befindet,
 3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,89 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2018 zu zahlen,
 4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannten Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger sei weder getäuscht noch sittenwidrig geschädigt worden. Das klägerische Fahrzeug sei weder „manipuliert“ noch sei im Fahrzeug eine unzulässige „Abschalteinrichtung“ verbaut, noch habe das klägerische Fahrzeug (oder drohten diesem) Zulassungsprobleme gleich welcher Art. Weder eine Sittenwidrigkeit noch ein Schädigungsvorsatz hätten bei der Beklagten vorgelegen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

Zunächst ist zu konstatieren, dass in dem vorliegend zu entscheidenden Fall bereits nicht ausreichend vorgetragen ist, ob es sich bei dem Thermofenster um eine unzulässige Abschalteinrichtung handelt. Das Vorliegen einer unzulässigen Abschalteinrichtung ist hier – im Gegensatz zu den sonstigen „VW-Abgasskandal-Fällen“ – zweifelhaft. Die Bescheide des Kraftfahrtbundesamtes

betreffen nicht explizit das streitgegenständliche Fahrzeug des Klägers und selbst wenn dies der Fall wäre, ist zu beachten, dass es sich dann allenfalls um eine fehlerhafte Software handelt, hingegen nicht um eine vorsätzlich manipulierte. Aus einer vermeintlich fehlerhaften Software eine vorsätzliche Schädigung der Beklagten abzuleiten, erscheint nach der Auffassung der Kammer fernliegend.

Insoweit unterscheidet sich dieser Fall grundlegend von den übrigen Rechtsstreitigkeiten, bei denen stets die Volkswagen AG involviert war.

Im Übrigen steht dem Kläger gegen die Beklagte kein vertraglicher Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3, 280, 281 BGB zu, da der Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und [REDACTED] & [REDACTED] geschlossen wurde.

Einen Anspruch aus §§ 823 ff., 826, 311 Abs. 3 BGB hat der Kläger nicht ausreichend dargetan.

Für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB fehlt es an einem konkreten Vortrag zu einem betrügerischen Handeln der Beklagten gegenüber dem Kläger, das sich auf dessen Kaufentscheidung ausgewirkt hätte. Noch weiter fehlt es insoweit an greifbaren Anhaltspunkten, dass die Beklagte eine irgendwie geartete Täuschungshandlung begangen haben soll. Der Kläger bezichtigt die Beklagte des Betruges und der vorsätzlichen sittenwidrigen Täuschung, ohne konkrete Hinweise darauf zu liefern.

Im Übrigen trägt der Kläger schon nicht vor, welche organschaftlichen Vertreter der Beklagten ihn auf welche Weise über die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs getäuscht haben sollen. Ein allgemeiner, umfangreicher Hinweis in Schriftsätzen auf Presseveröffentlichungen, Werbeprospekte und sonstiges Informationsmaterial genügt dafür nicht. Ob und inwieweit die Regeln über die Prospekthaftung bei Kapitalanlagen auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen entsprechend anwendbar sind, kann dahinstehen. Der Kläger hat jedenfalls keine konkrete Dokumentation benannt, die ihm bei Abschluss des Kaufvertrags vorgelegen hat und einem Prospekt für Kapitalanlagen vergleichbar wäre. Daneben fehlt es auch an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen einem eventuellen Schaden des Klägers und einem daraus entstandenen Vorteil auf Seiten der Beklagten. Der von dem Kläger gezahlte (möglicherweise überhöhte) Kaufpreis ist der Händlerin und nicht der Beklagten

zugeflossen. Das Interesse der Beklagten könnte allenfalls auf eine allgemeine Umsatzsteigerung gerichtet sein. Auch ein sogenannter fremdnütziger Betrug kommt nicht in Betracht, weil sich nicht feststellen lässt, dass die Beklagte die Absicht hätte, einem Händler einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EG-FGV scheiden ebenfalls aus. Dass die sogenannte Übereinstimmungsbescheinigung des streitigen Fahrzeugs ungültig ist, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass eine eventuelle materielle Unrichtigkeit dieser Bescheinigung für seine Kaufentscheidung eine Rolle gespielt hat.

Ebenso ist ein Anspruch aus § 826 BGB zu verneinen. Das vorsätzliche Inverkehrbringen einer mangelhaften Sache – was hier mit Blick auf das Thermofenster bereits nicht hinreichend dargetan ist – allein ist nicht ausreichend. Hinzu kommen muss eine besondere Verwerflichkeit, die dadurch gekennzeichnet wird, dass die in Rede stehende Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt-Sprau, 76. Aufl., § 826 BGB, Rn. 4). Inwieweit dieses neben dem Schädigungsvorsatz unabhängig zu prüfende Merkmal im vorliegenden Fall gegeben ist, lässt sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen.

Überdies ist der Haftungsumfang im Rahmen des § 826 BGB nach Maßgabe des Schutzzwecks der Norm zu beschränken. Dabei kommt es allerdings nicht auf den abstrakten Gesetzeszweck des § 826 BGB an, sondern auf den Schutzzweck der konkret verletzten Verhaltensnorm. Mittelbar Betroffene sind in den Schutzbereich des § 826 BGB nicht schon dann einbezogen, wenn sich die Handlung zwar gegen einen anderen richtet, der Täter indessen mit der Möglichkeit der Schädigung (auch) des Dritten gerechnet hat. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Vermögen des Dritten nicht nur reflexartig als Folge der sittenwidrigen Schädigung eines anderen betroffen wird (Wagner in MüKo BGB, 7. Auflage 2017, § 826, Rn. 46, beck-online). Die Vorschriften über Emissionen von Fahrzeugen dienen jedoch nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen der Käufer solcher Fahrzeuge, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen, namentlich dem Schutz der Umwelt. Etwaige Vermögensinteressen der Käufer von Fahrzeugen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, fallen nicht in den Schutzzweck der verletzten Norm (so auch LG Hagen, Urteil vom 05.05.2017, 9 O 135/16; LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, 7 O 138/16)

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 311 Abs. 3 BGB nicht gegeben. Danach können zwar besondere Schutz- und Rücksichtnahmepflichten auch im Hinblick auf Personen entstehen, die am eigentlichen Vertrag nicht beteiligt sind. Dass die Beklagte jedoch bei dem Kaufvertrag zwischen dem Kläger und seinem Verkäufer besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hätte, ist nach den obigen Ausführungen nicht vorgetragen. Insbesondere ist dafür die oben genannte Übereinstimmungsbescheinigung nicht ausreichend.

Aus den vorstehend genannten Gründen befindet sich die Beklagte auch nicht mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Verzug.

Mangels Vorliegens eines Hauptanspruchs hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen in Form von Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 27.358,00 € festgesetzt.

(zugleich für Richterin am
Landgericht Blüggel,
die urlaubsbedingt an der
Unterschrift verhindert ist)

Tekin

Hüttemann

Beglaubigt

Nekes, Justizhauptsekretärin

